

## **Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Prüfung des Lageberichts bei kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW EPS KMU 8)**

Stand: 05.12.2021<sup>1</sup>

*Vor dem Hintergrund des Leitbilds der Prüfung von Abschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW nachfolgende Entwürfe von IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen verabschiedet.*

- *Anwendung und Vorbemerkungen (IDW EPS KMU 1)*
- *Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 2)*
- *Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 3)*
- *Risikoidentifizierung und -beurteilung (IDW EPS KMU 4)*
- *Reaktionen auf beurteilte Risiken (IDW EPS KMU 5)*
- *Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen (IDW EPS KMU 6)*
- *Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS KMU 7)*
- *Prüfung des Lageberichts bei kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW EPS KMU 8).*

*Die Standardentwürfe beinhalten eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung der IDW EPS KMU auszusprechen. Eine solche Empfehlung hat der HFA zu diesen IDW EPS KMU nicht ausgesprochen. Damit soll dem Berufsstand Zeit gegeben werden, sich auf die Änderungen einzustellen, und ein Gleichklang mit der anstehenden Anwendung der ISA [DE] erreicht werden.*

*Die Erarbeitung der IDW EPS KMU ist insb. aus folgenden Gründen erforderlich geworden:*

- *Die International Standards on Auditing (ISA) sind künftig unmittelbar in ihrer deutschen Fassung (ISA [DE]) bei gesetzlichen Abschlussprüfungen anzuwenden. Dies gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden.*
- *Zumindest die bis 2015 vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) verabschiedeten ISA erheben den Anspruch, skalierbar zu sein, d.h. die Anforderungen sind situationsspezifisch im Kontext der individuellen Gegebenheiten der zu prüfenden Einheit auszulegen. Seit 2015 dient das Standard-Setting des IAASB zunehmend der Prüfung von Einheiten von öffentlichem Interesse („PIE“) als Leitbild. Im Ergebnis nimmt dadurch einerseits die Skalierbarkeit der ISA im Allgemeinen ab (insb.*

---

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 05.12.2021.

*ISA 315 (Revised 2019) und ISA 540 (Revised)). Andererseits ist der in den ISA angelegte top-down Ansatz für Abschlussprüfungen von Einheiten, die nicht in dieses Leitbild fallen, zunehmend schwerer wirtschaftlich abzubilden.*

- *Das IDW ist der Ansicht, dass das neuere Standard-Setting der ISA des IAASB bei Abschlussprüfungen von Einheiten, die nicht in dieses Leitbild fallen, nicht erforderlich ist, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.*

*Das IDW hat hierauf mit der Entwicklung der IDW EPS KMU reagiert. Dabei kommt der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands in IDW EPS KMU 1 eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Abschlussprüfung, ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können, bleibt unverändert bestehen.*

*Gegenüber den derzeit schon verabschiedeten ISA [DE] ergeben sich folgende bedeutsame Unterschiede:*

- *Die Anforderungen an eine Abschlussprüfung sind prozessual aufgebaut. Dadurch können Komplexitätsreduktionen erreicht werden, indem Redundanzen in den Anforderungen vermieden und gleichartige Anforderungen zusammengefasst werden.*
- *Die Anforderungen an die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene einerseits sowie der inhärenten Risiken (auf Aussageebene) andererseits aus ISA [DE] 315 (Revised 2019) sind zusammengefasst.*
- *Sofern aussagebezogene Prüfungshandlungen ausreichen, um den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu begegnen, ist es nicht erforderlich, Kontrollen zu identifizieren und für diese eine Aufbauprüfung durchzuführen.*
- *Die einzelnen Komponenten des internen Kontrollsystems (IKS) sind zu würdigen und nicht zu beurteilen.*
- *Die Anforderungen an die Prüfung von geschätzten Werten sind insoweit angepasst, als dass sie auf bedeutsame Schätzunsicherheiten eingegrenzt werden und die Anforderungen an die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, sowie zur Beurteilung der Schätzmethoden, bedeutsamen Annahmen und Daten wurden für einfache Schätzwerte gekürzt und angepasst.*
- *Anwendungshinweise und Anlagen der ISA [DE] wurden lediglich in dem Umfang aufgenommen, wie sie für die typischen Umstände einer Abschlussprüfung eines KMU erforderlich sind.*

*Die in den IDW EPS KMU enthaltenen Verweise auf die ISA [DE] und IDW PS, die zusammen die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) bilden, dienen vor allem einem erleichterten Übergang auf die IDW PS KMU. In den verabschiedeten, finalen IDW PS KMU werden sie nicht mehr enthalten sein.*

*Dieser Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexer Unternehmen behandelt die Prüfung des Lageberichts bei KMU. Eine mögliche Kategorisierung der Aussagearten, die der Abschlussprüfer bei der Würdigung des Auftretens möglicher falscher Darstellungen heranzieht, sind in der beigefügten Anlage dargestellt.*

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 31.05.2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Die Entwürfe stehen bis zu ihrer endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandards im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik *Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Beachtung bestimmter Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts .....	3
2.	Planung der Prüfung des Lageberichts.....	4
3.	Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts.....	4
4.	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht .....	5
5.	Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht .....	7
5.1.	Allgemeine Reaktionen .....	7
5.2.	Reaktionen auf Aussageebene .....	7
5.2.1.	Reaktionen auf Aussageebene in Bezug auf sämtliche Informationskategorien .....	7
5.2.2.	Besondere Reaktionen auf Aussageebene für ausgewählte Informationskategorien .....	8
5.3.	Gesamtwürdigung .....	12
5.4.	Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind.....	12
6.	Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht .....	12
7.	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.....	13
8.	Dokumentation .....	14
9.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht.....	14
10.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk .....	15
	Anlage: Aussagen, die der Abschlussprüfer bei der Würdigung der verschiedenen Arten potenzieller falscher Darstellungen im Lagebericht, die auftreten können, nutzt .....	16

## 1. Beachtung bestimmter Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts

- 1 Der Abschlussprüfer hat bei der Prüfung des Lageberichts als Bestandteil der Abschlussprüfung bei einem kleineren, weniger komplexen Unternehmen i.S. von *IDW PS KMU 1*<sup>2</sup>, sofern relevant, die Ausführungen in *IDW PS KMU 2*<sup>3</sup> zu beachten. Neben den in diesem

<sup>2</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Anwendung und Vorbemerkungen (IDW PS KMU 1)*.

<sup>3</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung (IDW PS KMU 2)*.

IDW PS KMU enthaltenen Anforderungen hat der Abschlussprüfer für die Prüfung des Lageberichts die relevanten Anforderungen der IDW PS KMU 3<sup>4</sup>, IDW PS KMU 6<sup>5</sup> und IDW PS KMU 7<sup>6</sup> sowie die in diesem IDW PS KMU genannten Anforderungen aus IDW PS KMU 5<sup>7</sup> zu beachten. Die Anforderungen zur Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung, zur Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen sowie zur Prüfung geschätzter Werte sind auf die Prüfung des Lageberichts nicht anzuwenden. (IDW PS 350 n.F., Tz. 22)

## 2. Planung der Prüfung des Lageberichts

- 2 Der Abschlussprüfer hat die Prüfung des Lageberichts so zu planen, dass sie wirksam durchgeführt wird. Zu diesem Zweck hat er die Planungsaktivitäten zur Prüfung des Lageberichts in die nach IDW PS KMU 3 vorzunehmende Planung der Abschlussprüfung zu integrieren. (IDW PS 350 n.F., Tz. 23)

## 3. Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts

- 3 Falsche Darstellungen im Lagebericht, einschließlich fehlender Darstellungen, hat der Abschlussprüfer als wesentlich anzusehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt auf der Grundlage des Lageberichts als Ganzes getroffene wirtschaftliche Entscheidungen von Adressaten beeinflussen können. (IDW PS 350 n.F., Tz. 28)
- 4 Der Abschlussprüfer hat für die Festlegung und Anwendung der Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung der im Lagebericht dargestellten quantitativen vergangenheitsorientierten Finanzinformationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Wesentlichkeiten für den Abschluss zugrunde zu legen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 29)
- 5 Ansonsten sind die Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts zumindest auf Ebene der Informationskategorien vorzunehmen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 30)

*Als Informationskategorien können die vom Management gewählten Kapitelüberschriften genutzt werden, sofern diese die in § 289 HGB vorgegebenen Mindestinhalte in angemessener Weise widerspiegeln.*

- 6 Für die Prüfung, ob der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt sowie ob in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen be-

---

<sup>4</sup> Vgl. IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung (IDW PS KMU 3).

<sup>5</sup> Vgl. IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen (IDW PS KMU 6).

<sup>6</sup> Vgl. IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7).

<sup>7</sup> Vgl. IDW Prüfungsstandard für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Reaktion auf beurteilte Risiken (IDW PS KMU 5).

achtet worden sind, muss der Abschlussprüfer im Fall von gravierenden Unterschieden zwischen der Planungsrechnung und dem geprüften Abschluss feststellen, ob die Wesentlichkeitsüberlegungen unter Berücksichtigung der Planungsrechnung anzupassen sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 31)

#### 4. Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht

- 7 Der Abschlussprüfer hat Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchzuführen, um eine Grundlage für die Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichtsebene insgesamt und auf Aussageebene zu schaffen. Dabei hat der Abschlussprüfer auch das Risiko wesentlicher falscher qualitativer Darstellungen zu berücksichtigen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 32)
- 8 Die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene ist zumindest auf Ebene der Informationskategorien vorzunehmen. Sofern der Abschlussprüfer im Einzelfall die Wesentlichkeitsüberlegungen auf Ebene bestimmter Angabegruppen bzw. auf Ebene einzelner Angaben innerhalb einer Informationskategorie vorgenommen hat, hat er die auf Aussageebene vorzunehmende Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Ebene bestimmter Angabegruppen bzw. auf Ebene einzelner Angaben innerhalb einer Informationskategorie vorzunehmen.
- Insoweit sich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss und Lagebericht überschneiden, hat der Abschlussprüfer die Ergebnisse aus der Risikobeurteilung des Abschlusses bei der Lageberichtsprüfung zu berücksichtigen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 33)
- 9 Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung müssen umfassen:
- (a) Befragung des Managements sowie weiterer Personen innerhalb der Einheit, die nach Beurteilung des Abschlussprüfers möglicherweise über Informationen verfügen, die wahrscheinlich bei der Identifizierung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen hilfreich sein können
  - (b) Inaugenscheinnahmen/Einsichtnahmen
  - (c) analytische Prüfungshandlungen und Beobachtungen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 34)
- 10 Der Abschlussprüfer muss abwägen, ob die im Rahmen der Auftragsannahme erlangten Informationen für die Identifizierung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevant sind. Haben die Mitglieder des Prüfungsteams andere Aufträge für die Einheit durchgeführt, muss der Abschlussprüfer dabei erlangte, für die Identifizierung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen relevante Informationen berücksichtigen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 35)
- 11 Der Abschlussprüfer hat auf Kenntnisse und Erfahrungen aus Vorjahresprüfungen zurückzugreifen und den Kenntnisstand zu aktualisieren. Im Rahmen der Diskussion im Prüfungsteam ist die Anfälligkeit des Lageberichts für wesentliche falsche Darstellungen mit einzubeziehen. Der für den Auftrag Verantwortliche muss festlegen, welche Sachverhalte den an der Diskussion nicht beteiligten Mitgliedern des Prüfungsteams mitzuteilen sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 36)
- 12 Das bei der Prüfung des Abschlusses zu erlangende Verständnis von der Einheit sowie ihrem Umfeld hat der Abschlussprüfer auch bei der Prüfung des Lageberichts zugrunde zu legen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 37)

- 13 Wenn das nach Tz. 12 erlangte Verständnis für die Prüfung des Lageberichts nicht ausreicht, hat sich der Abschlussprüfer das erforderliche Verständnis von der Einheit sowie dessen Umfeld zu verschaffen. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 38)*
- 14 Der Abschlussprüfer hat sich mit dem Prozess zur Aufstellung des Lageberichts zu befassen und dabei ein Verständnis von den für die Aufstellung des Lageberichts verwendeten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zu erlangen, das ausreicht, um eine Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht vorzunehmen sowie die Reaktionen auf diese beurteilten Risiken festzulegen.
- Dieses Verständnis bezieht sich auch auf die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) der Einheit zur Erfassung und Bewertung der Chancen bzw. Risiken der künftigen Entwicklung sowie, soweit der Lagebericht Aussagen über Maßnahmen zur Wahrnehmung von Chancen bzw. Bewältigung von Risiken der künftigen Entwicklung enthält, zum Umgang mit diesen Chancen bzw. Risiken. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 39)*
- 15 Das Verständnis von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Aufstellung des Lageberichts umfasst die Beurteilung von deren Angemessenheit. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 40)*
- 16 Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer für wesentliche prognostische Angaben ein Verständnis zu erlangen von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) einschließlich des Prozesses, den das Management zur Identifizierung und bei der Ermittlung von prognostischen Angaben zugrunde legt, inklusive
- (a) der bei der Ermittlung von prognostischen Angaben angewandten Methode, nebst Datenerfassung und -aufbereitung sowie, soweit vorhanden, des angewandten Prognosemodells;
  - (b) der Annahmen, die den prognostischen Angaben zugrunde liegen;
  - (c) der Frage, ob das Management einen Sachverständigen hinzugezogen hat;
  - (d) der Frage, ob gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen Zeitraum die Methoden zur Ermittlung der prognostischen Angaben geändert wurden oder hätten geändert werden sollen und die Begründung dafür;
  - (e) der Frage, ob und – soweit zutreffend – wie das Management die Auswirkung einer Prognoseunsicherheit beurteilt hat. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 41)*
- 17 Der Abschlussprüfer hat die für vorhergehende Geschäftsjahre berichteten Prognosen mit den tatsächlichen Ergebnissen zu vergleichen. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 42)*
- 18 Der Abschlussprüfer muss die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichts- und Aussageebene identifizieren und beurteilen (einschließlich der quantitativen bzw. qualitativen Aspekte dieser Angaben), um eine Grundlage für die Gestaltung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu schaffen. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 43)*
- 19 Bei der nach Tz. 18 geforderten Identifizierung und Beurteilung hat der Abschlussprüfer die mit prognostischen Angaben verbundene Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 44)*

## **5. Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht**

### **5.1. Allgemeine Reaktionen**

- 20 Der Abschlussprüfer hat allgemeine Reaktionen zu planen und umzusetzen, um den beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichtsebene zu begegnen. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 45*)

### **5.2. Reaktionen auf Aussageebene**

#### **5.2.1. Reaktionen auf Aussageebene in Bezug auf sämtliche Informationskategorien**

- 21 Der Abschlussprüfer hat weitere Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, deren Art, zeitliche Einteilung und Umfang auf den beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene basieren und auf diese ausgerichtet sind. Es ist nicht notwendig, Reaktionen auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene durchzuführen, wenn diese beurteilten Risiken ein vertretbar niedriges Maß nicht übersteigen. Dies gilt nicht nur für die Anforderungen der Tz. 22-27, sondern auch für die besonderen Reaktionen auf Aussageebene für ausgewählte Lageberichtsinhalte oder Informationskategorien des Lageberichts gemäß Tz. 28-52. Bei der Planung und Durchführung dieser weiteren Prüfungshandlungen für bestimmte Lageberichtsinhalte oder Informationskategorien und im Einzelfall für bestimmte Angabengruppen oder einzelne Angaben gelten gemäß Tz. 1 die Grundsätze des *IDW PS KMU 2* sowie *IDW PS KMU 5*, Tz. 7, zur Auswahl der zu prüfenden Elemente. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 46*)
- 22 Der Abschlussprüfer hat die Wirksamkeit der für die Aufstellung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zu beurteilen, wenn er auf Grundlage der Risiko-beurteilung
- (a) zu dem Ergebnis gelangt, dass durch aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangt werden können oder
  - (b) bei der Festlegung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen von der Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) ausgeht. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 47*)
- 23 Der Abschlussprüfer hat im Einzelfall zu würdigen, ob Verfahren der externen Bestätigung als aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen sind. Werden externe Bestätigungen eingeholt, sind die Anforderungen des *IDW PS KMU 5* zu beachten. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 48*)
- 24 Die aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben auch den Abgleich oder die Abstimmung von Lageberichtsangaben mit den ihnen zugrunde liegenden Unterlagen der Einheit zu umfassen. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 49*)
- 25 Der Abschlussprüfer hat aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen, um festzustellen, ob Angaben im Lagebericht mit denen im Abschluss in allen wesentlichen Belangen übereinstimmen. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 50*)

- 26 Der Abschlussprüfer hat für vergangenheitsorientierte Angaben, mit Ausnahme derer, die bereits in der Tz. 24 ausreichend behandelt werden, anhand ausreichender geeigneter Nachweise zu beurteilen, ob diese Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 51)
- 27 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die im Lagebericht enthaltenen Angaben entsprechend dem Grundsatz der Informationsabstufung für das Verständnis der Adressaten ausreichend und geeignet sind und mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen, insb. dem bei der Prüfung erlangten Verständnis von der Geschäftstätigkeit sowie dem Umfeld der Einheit, in Einklang stehen (vgl. Tz. 12-13). (IDW PS 350 n.F., Tz. 52)

### **5.2.2. Besondere Reaktionen auf Aussageebene für ausgewählte Informationskategorien**

#### *Ziele und Strategien*

- 28 Enthält der Lagebericht Ausführungen zu den Zielen und Strategien der Einheit, hat der Abschlussprüfer diese Angaben auf Basis interner Berichterstattungen, Protokolle und Gremienbeschlüsse sowie gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Regelungen nachzuvollziehen. Der Abschlussprüfer hat ferner die Angemessenheit der Berichterstattung über das Ausmaß, den Zeitbezug und die Umsetzung der Ziele und Strategien anhand konkret in der Einheit getroffener Maßnahmen zur Umsetzung zu beurteilen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 53)

#### *Steuerungssystem*

- 29 Enthält der Lagebericht eine Darstellung des in der Einheit eingesetzten Steuerungssystems, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob die in der Einheit für die Steuerung der Einheit verwendeten bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren an dieser Stelle angegeben wurden. Des Weiteren hat er zu beurteilen, ob ihre Berechnungsweise – soweit nicht für den verständigen Adressaten offensichtlich – angemessen dargestellt ist. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob die in die Darstellung des Steuerungssystems einbezogenen bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit denen im Wirtschaftsbericht und im Prognosebericht konsistent sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 54)

#### *Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen*

- 30 Der Abschlussprüfer hat zu würdigen, ob die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage erforderlich sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 55)
- 31 Des Weiteren hat er die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen anhand konkreter Quellen nachzuvollziehen und zu beurteilen, ob diese Quellen einschlägig und verlässlich sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 56)

#### *Geschäftsverlauf*

- 32 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die Darstellung und die Analyse des Geschäftsverlaufs mit der im Abschluss dargestellten Finanz- und Ertragslage in Einklang stehen. Ferner hat er zu beurteilen, ob die Analyse des Geschäftsverlaufs ausgewogen und umfassend ist

sowie dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. (IDW PS 350 n.F., Tz. 57)

*Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit finanziellen Leistungsindikatoren*

- 33 Der Abschlussprüfer hat die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand konkreter Quellen nachzuvollziehen und zu beurteilen, ob diese Quellen einschlägig und verlässlich sind. Des Weiteren hat er festzustellen, ob die Angaben für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevant sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 58)
- 34 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die im Lagebericht vorgenommene Analyse und Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit der im Abschluss dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Einklang steht. Er hat ferner zu beurteilen, ob die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewogen und umfassend ist sowie dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. (IDW PS 350 n.F., Tz. 59)
- 35 Bezüglich der in die Analyse einbezogenen und erläuterten finanziellen Leistungsindikatoren hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob es sich um die bedeutsamsten für die interne Steuerung herangezogenen Größen handelt und sie für den verständigen Adressaten erkennbar, nachvollziehbar und aus dem Abschluss überleitbar sind, sofern eine solche Überleitung sinnvoll möglich ist. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die in den Wirtschaftsbericht einbezogenen bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit denen im Prognosebericht und ggf. in der Darstellung des Steuerungssystems konsistent sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 60)
- 36 Zur Beurteilung der Relevanz und Vollständigkeit der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren ist die einheitsinterne Berichterstattung als Nachweis heranzuziehen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 61)
- 37 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob wesentliche Veränderungen der finanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr in angemessener Weise dargestellt und erläutert werden. (IDW PS 350 n.F., Tz. 62)

*Prognosebericht*

- 38 Der Abschlussprüfer muss feststellen, ob der Lagebericht für den erforderlichen Prognosezeitraum prognostische Angaben zu den für die Steuerung der Einheit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren enthält. Die nachfolgenden Prüfungsanforderungen beziehen sich auf die prognostischen Angaben zu den für die Steuerung der Einheit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sowie auf sonstige wesentliche prognostische Angaben. (IDW PS 350 n.F., Tz. 63)
- 39 Der Abschlussprüfer hat sich die den prognostischen Angaben zugrunde liegenden Annahmen von der Einheit darlegen zu lassen. Dies umfasst auch Informationen darüber, warum ggf. alternative Annahmen verworfen wurden oder wie auf andere Weise mit Prognoseunsicherheiten umgegangen worden ist. (IDW PS 350 n.F., Tz. 64)
- 40 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, welche der der jeweiligen Prognose zugrunde liegenden Annahmen bedeutsam sind und ob die wesentlichen Annahmen im Lagebericht in angemessener Weise vollständig dargestellt sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 65)
- 41 Der Abschlussprüfer hat zu diesem Zweck die bedeutsamen Annahmen auf Basis von ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweisen nachzuvollziehen und die Vertretbarkeit dieser Annahmen zu beurteilen. Ferner hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob diese Annahmen mit

seinen während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen. Bei der Beurteilung der bedeutsamen Annahmen hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob das Management konkrete Pläne hat und in der Lage ist, die in den Annahmen implizit enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, und dass den Annahmen insgesamt keine einseitige Ermessensausübung zugrunde liegt, die dazu führt, dass prognostische Angaben wesentlich falsch dargestellt werden. Sofern der Eintritt bedeutsamer Annahmen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet wird, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob der Lagebericht alternative Darstellungen und ihre Auswirkungen enthält, um die Schwankungsbreite der von der Einheit erwarteten Entwicklungen ausreichend darzustellen und zu erläutern. (IDW PS 350 n.F., Tz. 66)

- 42 Der Abschlussprüfer muss beurteilen, ob die prognostischen Angaben aus den ihnen zugrunde liegenden Annahmen sachgerecht abgeleitet wurden. (IDW PS 350 n.F., Tz. 67)
- 43 Zur Einschätzung der Prognosesicherheit der Planungen der Einheit ist ein Vergleich der Planungen der Einheit der Vorjahre oder der Vorjahreslageberichte mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung vorzunehmen. Soweit sich die Prognosen der Einheit in der Vergangenheit deutlich von der tatsächlich eingetretenen Entwicklung unterscheiden, hat sich der Abschlussprüfer ein Verständnis für die Ursachen der Abweichungen zu verschaffen und zu beurteilen, ob aktuelle Prognosen der Einheit vor diesem Hintergrund vertretbar sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 68)
- 44 Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Prognosen im Lagebericht von internen Erwartungen der Einheit oder von Planungsrechnungen abweichen, die für Bewertungsentscheidungen im Rahmen der Bilanzierung verwendet wurden. (IDW PS 350 n.F., Tz. 69)
- 45 Der Abschlussprüfer hat zusätzlich festzustellen, ob Prognosen von der Einheit unmissverständlich als solche gekennzeichnet sind, und zu würdigen, inwieweit insb. bei wertenden Aussagen der Einheit durch Darstellungsform und Wortwahl möglicherweise ein falsches Bild der tatsächlich von der Einheit erwarteten Verhältnisse vermittelt wird. (IDW PS 350 n.F., Tz. 70)

#### *Chancen- und Risikobericht*

- 46 Der Abschlussprüfer hat die nachfolgenden Anforderungen zu beachten, um zu beurteilen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vollständig im Lagebericht angegeben sind. (IDW PS 350 n.F., Tz. 71)
- 47 Der Abschlussprüfer hat die Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu beurteilen, wenn er auf Grundlage der Risikobeurteilung
- (a) zu dem Ergebnis gelangt, dass durch aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise für die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung erlangt werden können, oder
  - (b) von der Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) ausgeht und daher Art, zeitliche Einteilung und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen anpassen möchte

Der Abschlussprüfer hat die im Lagebericht dargestellten Chancen und Risiken mit den durch die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) erfassten und bewerteten Risiken abzugleichen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 72)

- 48 Im Rahmen der Beurteilung, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vollständig im Lagebericht angegeben sind, hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob die dargestellten Chancen und Risiken mit anderen ihm zur Kenntnis gelangten relevanten Informationen in Einklang stehen. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 73)*
- 49 Der Abschlussprüfer hat die Tragweite (Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkungen) der ihm bekannten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung anhand geeigneter Informationen nachzuvollziehen. Unter Berücksichtigung der Tragweite hat er zu beurteilen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und beurteilt sind. Hierzu hat er zu würdigen, ob diese Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Verdeutlichung ihrer Tragweite ausreichend analysiert und beurteilt werden. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 74)*
- 50 In Bezug auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung hat er auf Basis der Anforderungen zur Beurteilung der Fortführung der Geschäftstätigkeit auch zu beurteilen, ob eine wesentliche Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) vorliegt, sowie festzustellen, ob diese im Lagebericht angemessen angegeben und als solche bezeichnet wird. Ist die Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit angemessen, besteht aber gleichwohl eine wesentliche Unsicherheit über die Fortführung der Geschäftstätigkeit, so hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob im Lagebericht
- (a) die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können, und die Pläne des Managements zum Umgang mit diesen Ereignissen oder Gegebenheiten angemessen angegeben sind, und
  - (b) eindeutig angegeben ist, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können, und die Einheit daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf ihre Vermögenswerte zu realisieren sowie ihre Schulden zu begleichen
- oder
- unter eindeutiger Bezugnahme auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit auf die Angaben gemäß (a) und (b) im Abschluss verwiesen wird. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 75)*
- 51 Wenn der Lagebericht Aussagen über Maßnahmen zur Wahrnehmung von Chancen bzw. zur Bewältigung von Risiken der künftigen Entwicklung enthält, hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob
- (a) das Management voraussichtlich in der Lage ist, die Maßnahmen umzusetzen,
  - (b) die Maßnahmen voraussichtlich geeignet sind, die entsprechenden Chancen wahrzunehmen bzw. den entsprechenden Risiken zu begegnen, und
  - (c) die Maßnahmen und deren erwartete Auswirkung sachgerecht im Lagebericht dargestellt sind. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 76)*
- 52 Der Abschlussprüfer hat zu würdigen, ob die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgewogen ist und der Lagebericht die Chancen- und Risikosituation angemessen widerspiegelt. *(IDW PS 350 n.F., Tz. 77)*

### **5.3. Gesamtwürdigung**

- 53 Im Rahmen der Gesamtwürdigung des Lageberichts hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die Lageberichtsangaben in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Wertende Aussagen hat der Abschlussprüfer dahingehend zu würdigen, ob durch die gewählte Darstellungsform und Wortwahl trotz sachlich zutreffender Einzelangaben insgesamt ein irreführender Eindruck vermittelt wird. (IDW PS 350 n.F., Tz. 92)
- 54 Des Weiteren hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss sowie den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. (IDW PS 350 n.F., Tz. 93)
- 55 Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen abschließend zu würdigen, ob der Lagebericht sämtliche gesetzlich geforderten Angaben enthält, die wesentlich sind. Des Weiteren hat er zu würdigen, ob der Lagebericht dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. (IDW PS 350 n.F., Tz. 94)
- 56 Der Abschlussprüfer hat auch zu würdigen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einheit vermittelt sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. (IDW PS 350 n.F., Tz. 95)

### **5.4. Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind**

- 57 Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise hat der Abschlussprüfer vor Beendigung der Prüfung zu beurteilen, ob die Einschätzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene weiterhin angemessen ist. (IDW PS 350 n.F., Tz. 96)
- 58 Der Abschlussprüfer hat schlusszufolgern, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt wurden. Bei der Bildung eines Prüfungsurteils hat er alle relevanten Prüfungsnachweise zu würdigen, unabhängig davon, ob sie dem Anschein nach die Aussagen im Lagebericht untermauern oder ihnen widersprechen. (IDW PS 350 n.F., Tz. 97)
- 59 Wenn der Abschlussprüfer für die im Rahmen der Prüfung adressierten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangt hat, hat er zu versuchen, weitere Prüfungsnachweise zu erlangen. Falls es nicht möglich ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, liegt ein Prüfungshemmnis vor, das der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk unter Anwendung von IDW PS KMU 7 zu berücksichtigen hat. (IDW PS 350 n.F., Tz. 98)

### **6. Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht**

- 60 Der Abschlussprüfer hat die während der Prüfung festgestellten falschen Darstellungen im Lagebericht und ihre Auswirkungen auf die Prüfungsdurchführung, den Lagebericht und ggf. den Abschluss sowie die diesbezüglichen Prüfungsurteile zu beurteilen. Der Abschlussprüfer hat die Einheit aufzufordern, die festgestellten falschen Darstellungen zu korrigieren. (IDW PS 350 n.F., Tz. 99)

- 61 Zur Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht hat der Abschlussprüfer neben den in den Tz. 62–63 geregelten Anforderungen auch die nachfolgenden Anforderungen zu beachten:
- (a) Die Beurteilung der Wesentlichkeit festgestellter falscher Darstellungen ist zumindest auf Ebene der Lageberichtsinhalte oder Informationskategorien vorzunehmen.
  - (b) Sofern der Abschlussprüfer im Einzelfall die Wesentlichkeitsüberlegungen auf Ebene bestimmter Angabegruppen bzw. auf Ebene einzelner Angaben innerhalb einer Informationskategorie vorgenommen hat, hat er die Beurteilung der Wesentlichkeit festgestellter falscher Darstellungen auf Ebene der entsprechenden Angabegruppen bzw. auf Ebene der entsprechenden einzelnen Angaben innerhalb einer Informationskategorie vorzunehmen.
  - (c) Bei der Unterlassung von Angaben bzw. bei fehlerhaften Darstellungen in einem Lageberichtsinhaltspunkt oder einer Informationskategorie, die Einblick in die Lage der Gesellschaft vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung betrifft, ist die Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für die Adressaten zu beurteilen.
  - (d) Eine Unterlassung von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, die anderen Einblickszielen dienen, ist grundsätzlich wesentlich, es sei denn, dass der Abschlussprüfer im Einzelfall zu dem Schluss kommt, dass eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Lageberichtsangabe für die Entscheidungen der Rechnungslegungsadressaten nicht relevant ist. Bei fehlerhaften Darstellungen von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ist die Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für die Adressaten zu beurteilen. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 100*)
- 62 Eine wesentliche falsche Prognose im Lagebericht liegt vor, wenn
- (a) eine oder mehrere der der Prognose zugrunde liegenden Annahmen außerhalb der vom Abschlussprüfer als vertretbar eingeschätzten Ausprägungen der Annahmen liegen und diese Abweichungen dazu führen, dass die Prognose wesentlich i.S.v. Tz. 3–6 außerhalb der vom Abschlussprüfer ermittelten Bandbreite der Prognose liegt, oder
  - (b) nach Einschätzung des Abschlussprüfers die Prognose aus den ihr zugrunde liegenden Annahmen nicht sachgerecht abgeleitet wurde und die Prognose wesentlich (vgl. Tz. 3–6) von einer sachgerecht abgeleiteten Prognose abweicht. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 101*)
- 63 Die im Lagebericht enthaltenen Angaben, insb. die qualitativen Angaben, hat der Abschlussprüfer abschließend danach zu beurteilen, ob die festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen insgesamt wesentlich sind. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 103*)

## **7. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

- 64 Der Abschlussprüfer hat bei der Berücksichtigung der Auswirkungen von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag auf den Lagebericht die für die Prüfung des Lageberichts relevanten Anforderungen bzgl. nachträglicher Ereignisse aus *IDW PS KMU 6* und *IDW PS KMU 7* zu beachten. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 104*)

## 8. Dokumentation

- 65 Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten hat der Abschlussprüfer die Dokumentation so zu erstellen, dass sie ausreicht, einen erfahrenen, zuvor nicht mit der Prüfung des Lageberichts befassten Prüfer, in die Lage zu versetzen, Folgendes zu verstehen:
- (a) Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen, die durchgeführt wurden, um diesen *IDW PS KMU* und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten,
  - (b) die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Prüfungsnachweise sowie
  - (c) die sich während der Prüfung ergebenden bedeutsamen Sachverhalte, hierzu getroffene Feststellungen sowie nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommene bedeutende Beurteilungen, um diese Feststellungen zu treffen. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 108*)
- 66 Wenn der Abschlussprüfer Informationen erlangt, die im Widerspruch zu einer von ihm getroffenen endgültigen Feststellung zu einem bedeutsamen Sachverhalt stehen, hat er zu dokumentieren, wie mit dieser Unstimmigkeit umgegangen wurde. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 109*)
- 67 Gemäß § 51b Abs. 5 WPO ist die Prüfungsakte bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks abzuschließen. Die Prüfungsakte hat auch die Auftragsdokumentation zur Prüfung des Lageberichts zu umfassen. Entsprechendes gilt bei nach diesem *IDW PS KMU* durchgeführten freiwilligen Abschlussprüfungen. Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation darf der Abschlussprüfer während der Aufbewahrungsfrist Bestandteile der Dokumentation zur Prüfung des Lageberichts nicht entfernen oder löschen. Hält der Abschlussprüfer es in Ausnahmefällen für erforderlich, nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation die Dokumentation zur Prüfung des Lageberichts zu ändern oder zu ergänzen, hat er unabhängig von der Art der Änderung oder Ergänzung, Folgendes zu dokumentieren:
- (a) von wem und zu welchem Datum die Änderung oder Ergänzung vorgenommen und durchgesehen wurde sowie
  - (b) den Grund für die Änderung oder Ergänzung. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 110*)

## 9. Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht

- 68 Der Abschlussprüfer muss sich unter Beachtung dieses *IDW PS KMU* ein Prüfungsurteil darüber bilden, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt ist; das heißt, ob
- (a) der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einheit vermittelt sowie
  - (b) der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen:
    - (i) mit dem Abschluss in Einklang steht
    - (ii) den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und
    - (iii) die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. (*IDW PS 350 n.F., Tz. 112*)

**10. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**

- 69 Für die Berichterstattung im Prüfungsbericht sowie im Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Lageberichts bei KMU gilt *IDW PS KMU 7. (IDW PS 350 n.F., Tz. 113, Tz. 115)*

**Anlage: Aussagen, die der Abschlussprüfer bei der Würdigung der verschiedenen Arten potenzieller falscher Darstellungen im Lagebericht, die auftreten können, nutzt**

*(IDW PS 350 n.F., Tz. A12)*

- 70 Aussagearten, die der Abschlussprüfer bei der Würdigung des Auftretens möglicher falscher Darstellungen heranzieht, können wie folgt kategorisiert werden:
- (a) Vollständigkeit – Sämtliche Sachverhalte, die im Lagebericht anzugeben sind, sind angegeben.
  - (b) Richtigkeit – Die Beschreibung des Sachverhalts bzw. diesbezügliche Zahlenangaben sind vorhanden und richtig.
  - (c) Darstellung – Die Angaben über Sachverhalte sind an der richtigen Stelle des Lageberichts angegeben, auf angemessene Weise aggregiert bzw. disaggregiert sowie relevant und verständlich.